



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0634/2024		Datum: 12.11.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504101	
Betreff:			
Gewährung eines elterngeldanalogen Zusatzbetrages bei der Gewährung von Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII			
Gremienweg:			
06.02.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
28.01.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.12.2024	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Gewährung eines elterngeldanalogen Zusatzbetrages in Höhe von 1.260,00 €/Monat im Rahmen der Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII bei Begründung neuer Pflegeverhältnisse ab dem 01.01.2025 zu.

Begründung:

Die bevorzugte Unterbringung, insbesondere jüngerer Kinder bis zum Grundschulalter in einer Vollzeitpflegefamilie (§ 33 SGB VIII) statt in einer Heimerziehung, stößt zunehmend an ihre Grenzen. Festzustellen ist, dass sich trotz intensiver Akquise immer weniger geeignete Paare, Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen finden lassen, während gleichzeitig der Bedarf an Pflegefamilien für Kinder aller Altersgruppen deutlich angestiegen ist.

Aufgrund des oftmals erhöhten Betreuungsbedarfes ist es fachlich angezeigt, dass aufnehmende Pflegepersonen, die bislang berufstätig waren, Elternzeit in Anspruch nehmen, um dem Kind im ersten Jahr der Aufnahme des Pflegekindes (Beginn des Pflegeverhältnisses) ein umfassendes Kontakt- und Beziehungsangebot im Rahmen einer tagesvollumfänglichen Betreuung machen zu können.

Pflegepersonen steht die Inanspruchnahme von Elternzeit zu, jedoch besteht kein Anspruch auf Elterngeld. Als Begründung gilt die Vermeidung von kumulativen Zahlungen, da Pflegeeltern ein monatliches Pflegegeld (bestehend aus den nach Alter der Kinder gestaffelten Kosten für materielle Aufwendungen sowie den Kosten der Erziehung) erhalten.

Die Beträge werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegt und betragen seit dem 01.11.2024 wie folgt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	731	420	1.151
6 – 12	864	420	1.284
12 - 18	1.025	420	1.445

In der Praxis kann der Wegfall eines Einkommens bei Aufnahme eines Pflegekindes gerade die Zielgruppen der Paare, Familien und Lebensgemeinschaften zwischen 30 und 45 Jahren und insbesondere Alleinerziehende vor große finanzielle Probleme stellen. Potentiell geeignete Pflegepersonen entscheiden sich dann trotz des Kinderwunsches gegen die Aufnahme eines Pflegekindes, da der Verzicht auf ein Jahresgehalt durch das Pflegegeld mit einem Erziehungsanteil in Höhe von derzeit 420,00 € pro Monat nicht ausgeglichen wird.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht hat zur Möglichkeit der Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung bei Pflegepersonen, die eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit oder Vollzeit vollständig oder teilweise aufgeben, Stellung genommen und im Ergebnis eine Übernahme durch den örtlichen Jugendhilfeträger als zulässig eingeschätzt. Zur Ausgestaltung wird eine Orientierung an den für Elterngeld geltenden Regelungen empfohlen, es könnten aber auch andere Regelungen getroffen werden. Die Zahlung orientiert sich ihrem Zweck nach daran, der Pflegeperson, die eine Einkommenseinbuße erleidet, einen Ausgleich zu bieten, um nicht eigene Finanzmittel einsetzen zu müssen. Dadurch soll ein Pflegeelternteil die Möglichkeit haben, im ersten Jahr der Pflegezeit ganz für das neu aufgenommene Pflegekind da sein zu können und insbesondere Zeit dafür zu haben, dem Kind ein Gefühl von emotionaler Sicherheit zu vermitteln und eine möglichst tragfähige neue Beziehung entstehen zu lassen. Es soll ein möglichst behutsamer Wechsel des Pflegekindes zu den Pflegeeltern sowie ein Beziehungsaufbau gefördert und belastende Trennungsfolgen minimiert werden.

Lösung:

Um die Bereitschaft, Pflegekinder aufzunehmen, zu erhöhen und gleichzeitig die vorgenannten finanziellen Einkommenseinbußen bei etwaiger Aufgabe einer Erwerbstätigkeit abzufedern, wird die Zahlung eines elterngeldanalogen Zusatzbetrages von 1.260,00 € monatlich für die Dauer von einem Jahr nach Aufnahme eines Pflegekindes vorgeschlagen. Der Betrag entspricht ca. dem 3-fachen Satz der Kosten der Erziehung (3x 420,00 € = 1.260,00 €).

Die Zahlung des Zusatzbetrages findet nur Anwendung bei einer aufgegebenen Erwerbstätigkeit mit einem Verdienst über 1.260,00 €, findet also keine Anwendung bei einem Minijob. Über die eingangs beschriebener Zielsetzung hinaus (Vollzeitpflege vor Heimerziehung), wäre dieses Vorgehen, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt, zudem auch wirtschaftlich.

Hilfeart	Kosten pro Jahr pro Fall (durchschnittlich)
§ 34 Heimerziehung (Regelgruppe)	76.000,00 €
§ 33 Vollzeitpflege + Elterngeldanaloge Zusatzleistungen	14.000,00 € 15.120,00 € 29.120,00 €
Kostensparnis bei Vermeidung von Heimunterbringung – trotz Leistung des elterngeldanalogen Zusatzbetrag	46.880,00 €

Im Ergebnis werden so ansonsten notwendige, kostenintensivere stationäre Folgemaßnahmen gem. § 34/ § 35a SGB VIII vermieden und das Kostenaufkommen für weitaus teurere Hilfen vermindert. Auch andere Jugendämter haben von der Möglichkeit der Zahlung einer elterngeldähnlichen Zusatzleistung oder Ähnlichem Gebrauch gemacht (Stadt Andernach zahlt z.B. an Pflegeeltern den dreifachen Satz der Kosten zur Erziehung bis zur Einschulung des Kindes).

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2023 wurde zunächst befristet für das Jahr 2024 bereits einer Gewährung zugestimmt (BV/0445/2023). Eine Gewährung sollte auch für die Zeit ab 01.01.2025 mit der entsprechenden Anhebung möglich sein. Mit dem Angebot konnten in der Zwischenzeit drei Pflegeeltern gefunden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kalkulatorisch wird von ca. fünf Pflegeverhältnissen pro Jahr ausgegangen, für die der elterngeldanaloge Zusatzbetrag von 1.260,00 € monatlich in Frage kommt. Dafür würden zusätzliche Aufwendungen von schätzungsweise ca. 75.600 € / Jahr ($1.260,00 \text{ €} \times 12 \times 5 \text{ Fälle}$) bei der Vollzeitpflege entstehen. Dem gegenüber stehen jedoch deutlich höhere Minderaufwendungen im Vergleich zu einer Heimunterbringung, die notwendig würde, sofern keine Vollzeitpflegestelle gefunden werden könnte. Die erforderlichen Mittel wurden für den Haushalt 2025 im Produkt 3631, Sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.